

# Das westpreukiliche Handwerk

„Das westpreukiliche Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisler entgegen.

**Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz**  
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 29.

Graudenz, Sonnabend, den 23. Oktober

1915.

## Inhalts-Verzeichnis.

Gesellenprüfungen. — Die „väterliche Zucht“ des Lehrherrn im Sinne der Gewerbeordnung (Schluß). — Die Beteiligung des deutschen Handwerks am Wiederaufbau Ostpreukilens.

## Gesellenprüfungen.

Bei Gelegenheit der Gesellenprüfungen im vorigen Vierteljahr hat die Kammer schon einmal darauf hingewiesen, daß die Prüfungen ganz und gar nicht mit der nötigen Sorgfalt erledigt werden. Trotzdem zeigen die diesmaligen Prüfungen wieder das alte Bild: sehr viele Lehrlinge, die geprüft werden sollen, sind in die Lehrlingsrolle der Kammer bzw. der Innung nicht eingetragen worden, weil sie nicht gemeldet sind, viele Lehrherrn melden ihre Lehrlinge so spät zur Prüfung an, daß sie an den ordentlichen Prüfungen nicht mehr teilnehmen können. Endlich verfahren viele Prüfungsausschüsse bei Abnahme der Prüfungen grob nachlässig. Insbesondere glauben manche Prüfungsausschüsse berechtigt zu sein, den Lehrlingen meist mit Rücksicht auf die behauptete bevorstehende Einziehung zum Seeresdienst einen Teil der Lehrzeit zu erlassen. Diese Ansicht ist durchaus irrig. Nur die Handwerkskammer hat das Recht, unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Lehrlinge von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden (§ 130 a Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung). Wer also Anspruch auf Kürzung der Lehrzeit zu haben glaubt, hat sich mit einem entsprechenden Antrage an die Handwerkskammer zu wenden.

Wir wollen es uns ersparen, alle Mißstände anzuführen, die sich bei Abnahme der Gesellenprüfungen gezeigt haben, es gibt deren noch mehrere. Es ist oft genug darauf hingewiesen worden, und den Ausschüssen hinreichend bekannt, wie bei dem Prüfungsgeschäft ordnungsmäßig zu verfahren ist. Die Königl. Regierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie den allergrößten Wert auf die ordnungsmäßige Erledigung des Prüfungsgeschäfts legt. Im § 103 e der Reichsgewerbeordnung hat der Gesetzgeber der Handwerkskammer als eine der vornehmsten Aufgaben die Ueberwachung des Lehrlingswesens zugewiesen. Unter den gegenwärtigen

Verhältnissen, wie sie der Krieg geschaffen hat, leidet an sich schon die sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge; es muß daher im Interesse der kommenden Generation des Handwerks mit aller Schärfe darauf bestanden werden, daß die Nachteile durch eine laze Handhabung des Prüfungsgeschäfts nicht vergrößert, sondern durch strenge Durchführung der Vorschriften verringert werden.

Die Kammer sieht sich daher gezwungen, in Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Lehrlinge, die zu spät gemeldet werden, werden zu den ordentlichen Jahresprüfungen nicht mehr zugelassen; es wird ihnen anheim gestellt, Schadenersatzansprüche gegen ihre Lehrherrn geltend zu machen.

2. Prüfungen, die ohne Genehmigung der Kammer vor ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit oder unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften abgenommen sind, werden für ungültig erklärt, das etwa ausgestellte Gesellenzeugnis wird eingezogen.

3. Lehrherrn, die den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens (§ 9 bzw. § 26) zuwider ihrer Lehrlinge bei der Handwerkskammer bzw. Innung nicht binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrages anmelden, werden auf Grund des § 27 der Vorschriften in Verbindung mit 103 n der Reichsgewerbeordnung in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark genommen.

Dieser Grundsatz wird auch mit aller Strenge in den Fällen eines Lehrverhältnisses zwischen Eltern und Kindern durchgeführt werden. In diesen Fällen ist eine Lehranzeige, in der von der Kammer vorgeschriebenen Form binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre einzureichen.

4. Bei Anmeldung der Prüfungen seitens der Vorsitzenden der Ausschüsse bei dem Abteilungsvorsitzenden ist die genaue Angabe des Zeitpunktes und Lokals der Prüfung erforderlich. Die Prüfungen sind möglichst auf den Nachmittag zu legen, damit der Vertreter der Regierung sowie der Vorsitzende der Kammer oder sein Beauftragter Gelegenheit hat, den Ort der Prüfung rechtzeitig zu erreichen, um das Prüfungsverfahren zu überwachen.

## Die „väterliche Zucht“ des Lehrherrn im Sinne der Gewerbeordnung.

(Schluß.)

Es steht somit fest, daß der Lehrherr gemäß der väterlichen Zucht im gegebenen Falle den Lehrling auch körperlich züchtigen darf. Verfasser dieser Abhandlung steht nun auf dem Standpunkt, nur in den alleräußersten Fällen vom Züchtigungsrecht Gebrauch zu machen; am besten aber ist es, ganz davon abzusehen. Manchem Lehrherrn sitzt die Hand recht locker und ist der Rat zur Selbsterziehung und zur Beherrschung einzig und allein im Interesse des Lehrherrn gelegen. Denn einem Damoklesschwert gleich besagt der zweite Absatz des § 127 a: „Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.“ Ob und wie weit die in diesem Satze niedergelegten Voraussetzungen zutreffen, ist nicht dem individuellen Ermessen des Lehrherrn anheimgestellt, sondern im Rechtsfalle der Beurteilung der Gewerbe- oder ordentlichen Gerichte vorbehalten. Eine Uebermäßige Züchtigung kann schließlich schon eine einfache, aber etwas zu derb ausgefallene Ohrfeige sein, denn bei empfindlichen Naturen ist eine Gehörstörung, eine Verletzung des Trommelfells usw. oft zu beobachten. Wird dann vom Arzt die „übermäßige Züchtigung“ bescheinigt, dann sind die Rechtsfolgen für den Lehrherrn unausbleiblich. Eine unanständige Züchtigung liegt z. B. dann vor, wenn dem Lehrling beim „Gerben des Allerwertesten“ zugemutet wird die Hosen herunterzuziehen. In derartigen Fällen wird das jeweils erreichte Alter des Lehrlings für die Urteilsfällung eine nicht untergeordnete Rolle spielen. Recht vielseitig ist gleichfalls der Begriff betreffs „jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung“. Uebermäßige und öfter vorkommende lange Arbeitszeit, schlechte Kost, gesundheitswidrige Uebernachtungsräume, unberechtigter Entzug des Ausganges und einer angemessenen Erholung usw. kennzeichnen sich als eine die Gesundheit gefährdende Behandlung. Aber stets wird vom Richter der einzelne Fall zu prüfen sein, wobei die körperliche Veranlagung und das Alter des Lehrlings zu berücksichtigen sind.

Wenn vorhin der Rat erteilt wurde, von jeder körperlichen Züchtigung abzusehen, so sind hiersür außer den strafrechtlichen auch die zivilrechtlichen Folgen maßgebend. Denn sofern ein Verstoß gegen den zweiten Satz des § 127 a gerichtlich festgestellt ist, hat der Lehrling das Recht, vom Lehrvertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. Die Gerichte nehmen es mit dem Schutze des Lehrlings sehr ernst, und recht zahlreich sind die ergangenen Verurteilungen. Der Ingenieur einer Berliner Starkstromleitungen verletzten kürzlich einem Lehrling einige Ohrfeigen. Weil der Lehrling die Ohrfeigen abzuwehren suchte, nahm der Ingenieur ein zwei Zentimeter dickes Kabelende, um den Lehrling hiermit zu züchtigen. Der Schlag traf glücklicherweise fehl. Nunmehr klagte der Lehrling vor dem Gewerbegericht auf Auflösung des Lehrvertrages, und zwar wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts. Da es sich um den Stellvertreter einer größeren Firma handelte, so wurde an sich das Recht zur Züchtigung seitens des Gerichts nicht bestritten. Der Ingenieur wandte noch ein, daß der Lehrling ihn gereizt habe und eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts nicht vorliege. Der Lehrling habe es darauf abgesehen, einen Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses zu finden, um als kräftiger junger Mann in der Kriegsindustrie mehr verdienen zu können. Diesen Einwänden trat das erkennende Gewerbegericht nicht bei. Es sprach dem Lehrling den geforderten Schadenersatz von 250 Mark zu, sowie ein bis zur Lösung des Verhältnisses zu zahlende Kostgeld von 5 Mark. Die Begründung des Urteils fußte darauf, daß der Ingenieur das ihm zustehende Züchtigungsrecht weit überschritten habe, da die Züchtigung mit dem gefährlichen Kabelende doch schlimme Folgen hätte haben können.

Es sei nochmals darauf verwiesen, daß im allgemeinen nur dem Lehrherrn das Züchtigungsrecht zusteht, nicht

aber dem mit der Anleitung des Lehrlings betrauten Vertreter. Allerdings wird in einem großen Betriebe sich der Lehrherr um den Lehrling nicht kümmern, und es liegt dann im Ermessen der Gerichte, im Einzelfalle auch dem Vertreter des Lehrherrn das Züchtigungsrecht zuzubilligen. Bei dem Direktor einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. wird stets dies zutreffen, da solche Personen handelsrechtlich die Prinzipalseigenschaft haben. Auf alle Fälle aber ist der Lehrling nicht nur dem Lehrherrn, sondern auch dem Vertreter desselben zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Die strafgerichtliche Ahndung des Lehrherrn wegen Uebertretung des Züchtigungsrechts stützt sich auf § 230, Absatz 2 des RStGB. (qualifizierte fahrlässige Körperverletzung, Verletzung der Berufspflicht). In Buchdruckereien z. B., wo der Betrieb der Oberaufsicht des Prinzipals untersteht, und die Größe des Betriebes auch die Ueberwachung der Lehrlingsausbildung durch den Lehrherrn einschließt, haben weder der Faktor, der Anführer noch sonst ein Gehilfe das Recht zur Züchtigung des Lehrlings. In dieser Hinsicht sind denn auch schon eine ganze Menge Verurteilungen durch die ordentlichen Gerichte erfolgt. Das liegt eben daran, weil jeder glaubt, dem Lehrling ein „paar Ohrfeigen“ verabreichen zu dürfen, was aber im direkten Widerspruch mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung steht. Verhältnismäßig kommen die Uebergriffe in den kleineren Handwerksbetrieben am meisten vor, was, menschlich, genommen, auch sehr nahe liegt.

Zum Schlusse sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Lehrling unter Umständen auch wegen sehr grober Beleidigungen das Lehrverhältnis lösen kann, oder, wenn die Sittlichkeit gefährdet ist, was z. B. dann der Fall ist, wenn der Lehrling zum Saß oder Druck unzüchtiger Schriften verwendet wird. Im Lehrvertrag dürfen die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine einseitige Lösung des Lehrverhältnisses zulässig ist, nicht ausgeschlossen werden. Geschieht es dennoch, dann sind solche Abmachungen im Ernstfalle rechtsungültig.

## Die Beteiligung des deutschen Handwerks am Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen. \*)

### 1. Der Umfang der Zerstörungen.

Ostpreußen, die alte Grenzmark der deutschen Ordensritter gegenüber dem Slaventume, ist heute in aller Munde. Schwer ist der Krieg über das Land hinweggeschritten. Schwerer noch sind die Verwüstungen, die blindwütiger Haß und ohnmächtige Wut, bestialische Raub- und Mordgier der „Kulturbringer“ aus dem Osten dem unglücklichen Lande zugefügt haben. Mit Grausen durchschreitet der Wanderer die vielen, vielen zerschossenen und niedergebrannten Ortschaften. Auf Schritt und Tritt stößt er auf die Spuren von Brandstiftung und Plünderung.

Mit Worten läßt sich das Bild der Zerstörung schwer beschreiben. Immerhin dürften die Zahlen, die die Untersuchung der Behörden über die von den Russen angerichteten Verwüstungen ergeben hat, eine deutliche Sprache reden.

Nach den Angaben des Geheimen Baurats Fischer auf der Sitzung der Kriegshilfskommission vom 10. Juli in Königsberg beträgt die Zahl der zerstörten Gebäuden rund 34 000 (genaue Zahl: 33 553); die zerstörten Gebäude verteilen sich auf die drei in Frage kommenden

Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein, Gumbinnen wie folgt:

	Königsberg	Alenstein	Gumbinnen	zusammen
Stadt	600	1 500	1 100	3 200
Land	1 800	11 500	17 500	30 800
Zusammen	2 400	13 000	18 600	34 000

In der Gesamtheit der vom feindlichen Einfall betroffenen Kreise machen die zerstörten Gebäude 3 Prozent, in den Grenzkreisen 10 Prozent der bestehenden Gebäude aus. Dadurch mildert sich die Höhe der Gesamtzahl in etwas.

Die obigen Zahlen lassen erkennen, daß es sich ganz überwiegend um die Zerstörung ländlicher Gebäude handelt. Von den 34 000 zerstörten Gebäuden sind 30 800 (90,6 Prozent) ländlicher Gebäude gegenüber 3 200 (9,4 Prozent) städtischen Gebäude. Bei den ländlichen Gebäuden handelt es sich in erster Linie um die Zerstörung der Wirtschaftsgebäude, (Scheunen, Ställe usw.) Die Wohnhäuser, Guts- und Herrenhäuser, sind vielfach stehen geblieben, da sie die russischen Offiziere als Aufenthaltsort gebrauchten. Allerdings sind auch diese Gebäude bei dem Abzuge der Russen vielfach zerstört, zum mindestens vollständig ausgeplündert worden. Von den Städten haben vor allem die kleinen Landstädte gelitten, die größeren Städte, wie Insterburg, Gumbinnen, Tilsit dagegen so gut wie gar nicht.

Die Durchschnittskosten der Wiederherstellung eines Gebäudes hat die Regierung in ihren Vorberechnungen mit 8500 Mark eingeschätzt. Diese Zahl dürfte, da es sich überwiegend um ganz einfache ländliche Gebäude, in vielen Fällen nur um Wirtschaftsgebäude, handelt, reichlich hoch gegriffen sein. Für den Gesamtschaden an Gebäuden ist danach die Summe von rund 300 Millionen Mark in Ansatz zu bringen. Die Zahl der zerstörten Wohnungen wird auf etwa 100 000 geschätzt. Wird der Wert der zerstörten Wohnungseinrichtungen durchschnittlich auf 500 Mark angesetzt, so ergibt sich als Schaden an Wohnungseinrichtungen der Betrag von rund 50 Millionen Mark. Insgesamt würde also der Schaden an Gebäuden und Wohnungseinrichtungen mit rund 350 Millionen Mark anzusetzen sein.

Hierzu kommen noch die Zerstörungen an gewerblichen Betriebseinrichtungen, an Vorräten aller Art.

Den Gesamtschaden den die Provinz erlitten hat, läßt sich zur Zeit nicht feststellen, da die Berechnungen der Regierung noch nicht abgeschlossen sind und die Prüfung der zuweilen recht übertriebenen Schadenmeldungen noch geraume Zeit erfordern dürfte. Jedenfalls scheint aber bereits jetzt soviel festzustehen, daß der Schaden, den die Provinz Ostpreußen erlitten hat, nicht entfernt an die in der ersten Zeit genannten Milliardenzahlen heranreicht.

Sofort nach der endgültigen Vertreibung der Russen setzte der Rückstrom der geflohenen Einwohner ein. Die Rückkehr namentlich der ländlichen Bevölkerung wurde durch die Regierung nach Kräften beschleunigt, um so schnell wie möglich die brachliegenden Fluren der Bebauung zuzuführen. Auch die Rückkehr von Handwerkern, wurde nach Möglichkeit gefördert, um der Bevölkerung tunlichst bald wenigstens ein notdürftiges Obdach verschaffen zu können.

Von den 350 — 450 000 Flüchtlingen dürfte jetzt der größte Teil zurückgekehrt sein. Leider ist aber damit zu

rechnen, daß ein gut Teil der Flüchtlinge nicht mehr zurückkehren wird, namentlich dürfte dies für viele Gewerbetreibende zutreffen, die im inneren Deutschlands neue Erwerbsmöglichkeiten gefunden haben.

## 2. Maßnahmen der Regierung für den Wiederaufbau.

Nach der Vertreibung der Russen und der Rückkehr der geflüchteten Bevölkerung mußte es die erste Aufgabe der Regierung, insbesondere des für den Wiederaufbau berufenen Kriegsausschusses und seiner Unterorganisationen, sein, der dringendsten Not zu steuern. Ausreichende Mittel in Höhe von zunächst 400 Millionen Mark hatte das preussische Abgeordnetenhaus in einem Nachtragsetat zu dem ordentlichen Etat des Jahres 1915 zur Verfügung gestellt. Es konnte natürlich nicht abgewartet werden, bis die genauen Schäden festgestellt waren. Es war vielmehr dringend notwendig, den Bewohnern, vor allem den Landwirten und Gewerbetreibenden, die notwendigen Mittel zur Wiedereröffnung ihrer Betriebe an die Hand zu geben. Es wurden daher in den einzelnen Kreisen Vorentscheidungskommissionen eingesetzt, die die gestellten Entschädigungsansprüche zu prüfen und die Vorentscheidungen anzuweisen haben. Mit den Vorentscheidungen sind die bisherigen finanziellen Leistungen der Regierung nicht erschöpft. Natürlich mußte besonders die landwirtschaftliche Bevölkerung ausgiebig unterstützt werden, da es dringend notwendig war, die brachliegenden Felder möglichst bald wieder zu bestellen.

Für das Handwerk war es zunächst am notwendigsten, die Kreditverhältnisse zu regeln. Zu diesem Zweck wurde mit Hilfe des Staates die Kriegs-Kreditbank in Königsberg in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der Staat hat sich mit sieben Millionen Mark an dieser Gesellschaft beteiligt. Außerdem sind Mitglieder der Gesellschaft der Provinz, die Stadt Königsberg und Vertreter des Handels und Gewerbes. Ferner wurde ein Betrag von hunderttausend Mark zur Gewährung von zinslosen Darlehen an Handwerker Ostpreußens behufs Beschaffung von Werkzeugen usw. bereitgestellt.

Bei dem Wiederaufbau ganz oder teilweise zerstörter Ortschaften und einzelner Gebäude handelte sich es zunächst darum, das Vieh unterzubringen und den Betrieb der Landwirtschaft und von Handel und Gewerbe wieder zu ermöglichen. Die wichtigste Funktion bei dem Wiederaufbau liegt bei dem Oberpräsidenten und der Kriegshilfskommission. Ferner wird der Wiederaufbau durch das dem Oberpräsidenten unterstehende Hauptbauberatungsamt vorbereitet. Für die notwendigen umfangreichen Neuvermessungen zwecks Neubestimmung der Grundstücksgrenzen ist ihm ein Vermessungsamt mit zahlreichem Personal beigegeben. Von dem Hauptbauberatungsamt ressortieren ferner eine Reihe Bezirksbauämter, denen Bezirksarchitekten, frühere Privatarchitekten, vorstehen.

Die Bezirksarchitekten haben nicht die Aufgabe, Bauten auszuführen, sondern sollen der bauenden Bevölkerung bei der Vergabe der Bauarbeiten und bei der Ueberwachung und Abrechnung mit ihrem fachmännischen Rate zur Seite stehen. Sie machen also dem Handwerk keine Konkurrenz, sondern sollen gewissermaßen eine be-

ratende Mittelsperson zwischen dem Handwerk und dem Bauherrn sein.

Zur möglichst billigen Beschaffung der für den Wiederaufbau notwendigen Baustoffe ist aus rein gemeinnütziger Grundlage in Königsberg eine G. m. b. H., die Baustoffgesellschaft für Ostpreußen gegründet worden. Der Staat hat hierzu eine Million Mark, die ostpreussische Provinzialverwaltung, Landwirtschaftskammer, ostpreussische Landschaft je 100 000 Mark beigelegt. Die Gesellschaft ist mit dem Hauptbauberatungsamt verbunden; ihre Aufgabe ist, bei der Beschaffung von Baustoffen aller Art vermittelnd einzugreifen und dadurch Ringbildungen und Preistreibeereien der Händler entgegenzuwirken. Die Tätigkeit der Baustoffgesellschaft hat sich bisher hauptsächlich auf die Beschaffung von Bauhölzern erstreckt. Ferner hat die Gesellschaft auf die Beschaffung von Ziegelsteinen und zwar von Mauersteinen und Dachsteinen ihr Augenmerk gerichtet. Auch in Zement und Kalk sind mit einigen größeren Werken Abschlüsse gemacht worden. Zur Hebung des einheimischen Tischlergewerbes ist ein Auftrag auf Lieferung von Türen und Fenstern nach Einheitsmaß an den Königsberger Tischler-Lieferungsverband vergeben worden.

Neben der Staatsregierung sind auch die Kommunen und Kommunalverbände engerer und weiterer Ordnung nicht müßig geblieben. In vielen Orten Deutschlands ha-

ben sich unter ihrer Leitung oder auf ihre Anregung hin Kriegshilfsvereine gebildet. Diese haben vielfach, wie die sogenannten Patenstädte, einzelne Orte oder Kreise Ostpreußens unter ihrer ganz besonderen Obhut genommen; andere Vereinigungen wollen die gesammelten Mittel der ganzen Provinz zukommen lassen.

Einen für das von Ostpreußen entfernter wohnende Handwerk sehr wichtigen Schritt hat München getan. Es will seine Hilfe nicht in barem Gelde leisten, sondern in der Weise, daß es der zerstörten Provinz neuen Hausrat zur Verfügung stellt. Der Hausrat soll in Bayern hergestellt werden, wodurch dem bayrischen Handwerk eine willkommene und nicht unbeträchtliche Verdienstmöglichkeit geschaffen werden kann; die Münchener Kreise sind bereits mit den in Frage kommenden Stellen in Ostpreußen in Fühlung getreten. Der Leiter des Hauptberatungsamtes ist an die Spitze des Vorhabens getreten, es sind Orte für die Ausstellung der fertigen Erzeugnisse bestimmt und die Art des Vertriebes in den wesentlichen Punkten festgelegt.

(Fortsetzung folgt.)

\*) Aus dem Korrespondenzblatt der Handwerkskammer zu Düsseldorf. Bericht des wissenschaftlichen Beamten des Kammer-tages Merth, der im Auftrage des Kammer-tages Anfang August d. Js. eine Studienreise nach den verwüsteten Gebieten Ostpreußens unternommen hat.

Staatliche, gemeindliche Verwaltungen und Private!

vergebet Aufträge  
an Handwerk und Gewerbe!